Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 21. Freitag, 21. Februar — **Пятница, 21. Февраля 1864.**

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Kaufmanns 1. Gilde Adolph Witt-Wulffsohn und dessen unter der Firma „Cahn & Wulffsohn" bestehenden Handlung irgend welche Anforderungen machen zu können vermeinen, oder demselben verschuldet sein sollten, insonderheit Diejenigen, welche auf Consignationsgüter Vorschüsse erhalten und welche für Darlehne Waaren verpfändet haben, hiermit aufgefordert und resp. angewiesen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams und spätestens den 29. Juli 1864, bei diesem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und anzugeben, bei der Commination, daß widrigenfalls nach Expirirung sothanen termini praefixi praeclusivi die Creditoren mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt werden sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den resp. Debitoren aber nach den Gesetzen werde verfahren werden, sowie namentlich die oberwähnten Pfandstücke und Consignationsgüter zur demnächstigen Befriedigung der resp. Erben defuncti für Rechnung und Gefahr der Debitoren ohne Weiteres öffentlich versteigert werden sollen.

Riga-Rathhaus, den 29. Januar 1864.

Nr. 34. 2

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Carl August Martinoff irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 29. Juli 1864

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго первой гильдіи купца Адольфа Витъ-Вульфсона или на торговлю его, состоящую здѣсь подъ фирмою „Канъ и Вульфсонъ", или которые состоятъ ему должными, въ особенности же тѣхъ, которые на отданные на коммисію товары получили впередъ денежныя суммы, или которые заложили ему товары за полученныя ссуды и послѣднимъ предписываетъ явиться въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго и подавать надлежещія объявленія, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 29. Іюля 1864 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго срока кредиторы со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены, а съ должниками поступлено будетъ по законамъ, именно вышеозначенные заклады и отданные на Коммисію товары для удовлетворенія наслѣдниковъ умершаго за счетъ и страхъ должниковъ безъ дальнѣйшаго будутъ продаваемы съ публичнаго торга.

Рига въ Ратгаузѣ, 29. Января 1864 г.

№ 34. 2

* *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго купца Августа Карла Мартинова, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства въ Си-

sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 35. 2

Riga-Rathhaus, den 29. Januar 1864.

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 29. Іюля 1864 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны. № 35. 2

Рига въ Ратгаузѣ, 29. Января 1864 г.

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Officieller Theil.

Locale Abtheilung.

Лифляндскихъ губернскихъ вѣдомостей

часть оффиціальная.

Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Im Ministerium der Volksaufklärung sind angestellt: der Lehramts-Candidat Johann Kraemer als Oberlehrer der alten Sprachen am Arensburgschen Progymnasium (den 30. Januar) und der Candidat Ernst Keßler als Stipendiat der pädagogischen Curse (den 14. Januar); — zugelassen: der verabschiedete Lehrer, Collegien-Secretair Carl Berg, zu dem Amte eines Inspectors und wissenschaftlichen Lehrers an der Lemsalschen Kreisschule (den 3. Januar).

Mittelst Journal-Verfügung des Rigaschen Gouvernements-Post-Comptoirs vom 13. Februar c. ist der verabschiedete Collegien-Registrator Nicolai v. Fliedner als jüngerer Sortirer bei demselben angestellt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Seine Majestät der Herr und Kaiser hat auf die allerunterthänigste Unterlegung der Ordensduma des St. Wladimir-Ordens am 22. September v. J. Allergnädigst geruht, den Translateur und Protocollisten der Krepost-Expedition des Livländischen Hofgerichts, Titulairrath Stieda zum Ritter dieses Ordens 4. Classe für 35-jährigen untadelhaften Dienst im Classenrange zu ernennen. Nr. 1249.

* * *

Zufolge Berichts des Oeselschen Ordnungsgerichts sind bei der Zerellschen Spitze Tammuna an die Küste angetrieben worden:

35 Bretter à 22 Fuß Länge und 1½ Zoll Stärke,
65 „ „ 18 „ „ „ 1½ „ „
104 „ „ 16 „ „ „ 1½ „ „
2 „ „ 11 „ „ „ 2½ „ „

Indem die Livländische Gouvernements-Verwaltung solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert sie die Eigenthümer dieser Bretter hierdurch auf, sich innerhalb zweier Jahre mit ihren Eigenthumsbeweisen beim Oeselschen Ordnungsgericht zu melden. Nr. 134.

* * *

Liiwlandi maa Kubbernemango kohto poolt kutsutakse neid ülles, kellel tahtminne on soldati teenistussesse ennast lasta palkata, ning kennel seks öigus on, siin allamalt nimmetud tunnistuskirjate ettenäitmissega kubbernemango kohto jures ennast nimmetada.

Se innimenne, kes ennast nekrutiks lasseb palkata, ning kui kubbernemango nekruti komraissionis tedda on läbbi katsotud ja soldati tenistussesks kölbolisse leitud, saab omma ennesse pri pruukmisseks 570 Rub. Sest summast arwatakse mahha:

1) munderi, palga, moona ja tempelpabberi eest keigis 21 Rub. 50 Kop.,

2) kui palgalinne nende innimeste arrust, kes krono makso maksja koggokonnades ellosseisust ennesele peab wallitsema, — rigi warrandusse heaks — 50 Rub. ning

3) kui temma krono makso maksja koggokonna pärralt on, ning temmast lahtilaskmisse tunnistus kirja, seädtud summa siissemaksmisse peal, on sanud, siis saab selle summa ossa ka mahha arwatud.

Iggaühhel innimessel 21 kunni 30 aasta wannusest on õigus ennast nekrutiks lasta palkata ilma arwamata;

1) neid innimessi, kes wäetenistusses pealikute au sisse on sanud,

2) kes wäetenistusse alt ärrapöggenenud ning keige Uellema kässo peal andeks andmist on sanud,

3) innimessed, kes kohto kulamisse ehk kohto al on olnud, ehk kennel kohto poolt nende seisusse issi õigussed ärrakaddonud on tunnistud, ehk kes tapmisse ehk selle ossawõtmisse süallusiks on jänud,

4) wööra-maa mehhed, kes, et nemmad kül wenne rigi allamate wannet on wandunud, ommeti weel mitte rigis ep olle assunud.

Kennel tahtminne on ennast nekrutiks lasta palkata, sel on kubbernemango kohto kätte tua:

1) tunnistus kirja: kes ja kust ta on, ning kui ta kirriko teenistusse ehk linna — ehk maa koggokonna pärralt on, seädtud lahtilaskmisse tunnistust.

Tähhendus. Koggokonnad woiwad kubbernemango nekruti seädusse § 58 täitmisse jures pealegi nimmetud seädussed, seddasinnast lahtilaskmisse tunnistus kirja, nende süüdi pärrast, mis ümberkirjutamist ühhest koggokonnast teise ei salli, keelda,

2) ristmisse tähte, kui temma mu tunnistus kirjadest selgeste ei peaks tunda sama, kui wanna temma on,

3) tunnistus politsei kohtult, kelle kässo al ta on ellamas, et ta mitte kohto kulamisse ehk kohto al ep olle olnud.

4) tunnistus kirja: kuida luggu on temma ommastega, nimmelt ka sest, kas temmal wäetid lapsed, ehk mu perre liiked, kes waesusses ning kelle eest holt on kanda, järrele jättab, kennel õigus on ühhe ossa peal temma palka summast.

Tähhendus. Need innimessed, kes linna ja maa koggokondade meie maa kubbernemango alla on kirjotud, ning kes allati ommas koggokonnas on ellanud, peawad siis sedda § 58 kubbernemango nekruti seädusses nimmetud (peat. 1098 punkt 1 ülleüldse nekruti seädus) kinnitud tunnistus kirja, kus sees ühtaego need teädussed, mis pnt. 2, 3, ja 4 on üllesantud, peawad nimmetud ollema, kohto kätte toma. Nr. 5235.

Anordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung wird desmittelst in Grundlage betreffender Vorschrift des Departements der indirecten Steuern d. d. 6. Februar a. c. Nr. 535 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verabfolgung von unveraccistem Spiritus aus Brennereien und Engros-Niederlagen zur Bereitung von Leuchtgas in der durch die Art. 262 und 294 des Ustavs über die Getränkesteuer V. Band des Reichs-Codex, Fortsetzung vom Jahre 1863 (Art. 207 und 219 der Getränkesteuer-Verordnung vom 4. Juli 1861) festgesetzten Ordnung, nur für die Leuchtgasbereitung in Leuchtgas-Fabriken gestattet ist und daß die häusliche Bereitung von Leuchtgas nur allein aus veraccistem Branntwein und Spiritus und zwar nur zum eigenen Gebrauche zulässig ist, analog dem, wie die häusliche Bereitung von feinen Branntweinen und Aufgüssen in Grundlage des Art. 285 des Ustavs über die Getränkesteuer (Art 210 der Getränkesteuer-Verordnung) gestattet ist.

Riga, den 12. Februar 1864. Nr. 266.

* * *

Diejenigen, welche das Amt eines Pinkenhofschen Stadtförsters übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, im Laufe des März-Monats unter Beibringung von Beweisen ihrer Befähigung zur Uebernahme solchen Amtes, ihre desfallsigen Gesuche dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium übergeben zu wollen. Nr. 156. 2

Riga-Rathhaus den 15. Februar 1864.

* * *

Bei einer Rigaschen Polizei-Verwaltung sind als gefunden eingeliefert und zweien Ebräerinnen als verdächtig abgenommen worden nachstehende Gegenstände, als: 2 Pferdedecken, 2 Stücke Eisen, Stiefelschäfte und Vorschuhe, Thee, Erbsen, ein Cigarrenbecher, 1 Kasserolle, 11 Unterkleider, 3 seidene und 4 andere Kleider, ein wollener Frauenrock und ein wollener Kinderrock, Taufzeug, 3 Tücher, 1 wollener Shawl, 1 Sammetjacke, 1 weißer Kragen, 4 Frauenmäntel, 1 Sammetweste, 1 schwarztuchener Rock, 1 Paar Beinkleider, 1 Weste, 1 Hut, grobe Leinwand, 1 Laken, 1 Bettpfühl, 1 Kopfkissen, 1 Bündel Federn, 1 Stück rother Twist, 1 Crinoline, diverse Wäsche und Lumpen, 1 Bording-Anker, sowie 2 ebräische Bücher, 1 ebräische Betdecke und 2 Zehngebote.

Die resp. Eigenthümer dieser Sachen werden desmittelst aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato bei dieser Polizei-Verwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 12. Februar 1864.
Nr. 701. 1

Proclamata.

Berichtigung: In dem in der Livländischen Gouv.-Zeitung vom 17. und 19. Februar c. Nr. 19 und 20 abgedruckten Proclam des Livl. Hofgerichts vom 30. Januar 1864 Nr. 336 ist im Punkte e. Zeile

4 v. o. anstatt: „1. August 1854", zu lesen: „1. August 1824".

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn dimitt. Kreisdeputirten Georg Constantin von Stryk, als ersten Fideicommiß-Besitzers des Gutes Morsel-Podrigel, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche

I. wider die Mortification des abhandengekommenen extradirten Krepost-Exemplars über die von dem weiland Kreishauptmann Bernhard Heinreich von Stryk und dessen Ehegattin Anna Elisabeth geb. von Oettingen nebst ihren beiderseitigen vier Söhnen Alexander, Heinrich, Bernhard und Georg von Stryk, durch den am 20. April 1822 abgeschlossenen und am 26. März 1823 sub Nr. 15 corroborirten Familien-Transact errichtete Fidei-Commißstiftung in Betreff des im Helmetschen Kirchspiele Pernauschen Kreises belegenen Gutes Morsel-Podrigel und wider Extradirung eines neuen gleichlautenden Krepost-Exemplars über die besagte Fidei-Commißstiftung an Stelle und mit gleicher Giltigkeit des zu mortificirenden abhandengekommenen Exemplars, desgleichen

II. wider die Mortification und Deletion der hier nachfolgend specificirten, aus der oberwähnten Fideicommiß-Stiftung über das Gut Morsel-Podrigel und aus dem durch Abscheid des Livländischen Hofgerichts vom 12. Mai 1831 sub Nr. 1135 für rechtskräftig erkannten Testamente und testamentarischen Codicille des weiland Kreishauptmanns Bernhard Heinrich von Stryk vom 1. August 1824 und 26. November 1827 originirender Verpflichtungen und Verhaftungen, nämlich:

a) wegen der dem jetzt supplicirenden dimittirten Kreisdeputirten George von Stryk, als erstem Fideicommiß-Besitzer des Gutes Morsel-Podrigel, im 2. Punkte der oberwähnten Fideicommiß-Stiftung vom 20. April 1822 und im 3. Punkte des oberwähnten testamentarischen Codicills vom 26. November 1827 auferlegten Verpflichtung, für den ihm zufallenden Fideicommiß-Besitz des Gutes Morsel-Podrigel die Summe von 25,000 Rbl. S. zum elterlichen Vermögens-Nachlaß zu conferiren, von welcher Summe die im 2. Punkte des Testaments vom 1. August 1824 genannten vier Söhne testatoris zwei Theile und die ebendaselbst genannten vier Töchter testatoris einen Theil erhalten sollten und diese ihnen aus den erwähnten 25,000 Rbl. S. bestimmten Antheile laut supplicantis George von Stryk gegenwärtiger Anzeige von ihm bei seinem vor 34 Jahren erfolgten Antritt des Fideicommiß-Gutes Morsel-Podrigel auch vollständig bereits erhalten haben, ohne daß jedoch Supplicant die quittirenden Beweise über diese von ihm vorlängst bereits geleisteten Zahlungen mehr aufzufinden vermag;

b) wegen der von dem Testator und Fideicommiß-Stifter weiland Kreishauptmann Bernhard Heinrich von Stryk, laut Punkt 2 seines durch hofgerichtlichen Abscheid vom 12. Mai 1831 sub Nr. 1135 für rechtskräftig erkannten Testaments vom 1. August 1824 und laut Punkt 4 seines gleichzeitig für rechtskräftig erkannten oberwähnten testamentarischen Codicills vom 26. November 1827, sowie laut Punkt 2 der oberwähnten Morsel-Podrigelschen Fideicommiß-Stiftung vom 20. April 1822, als Aequivalent für das von ihm zum Fideicommiß gestiftete elterliche Erbgut Morsel-Podrigel zur Vertheilung unter seine vier Söhne zu zwei Theilen und unter seine vier Töchter zu einem Theile bestimmten, auch durch hofgerichtlichen Abscheid vom 8. Juli 1824 sub Nr. 1520 für gesetzlich vollgenügend erkannten Summe von 8000 Rbl. S., welche Summe laut supplicantis George von Stryk Anzeige an die erwähnten acht Kinder des weiland Testators und Fideicommiß-Stifters längst bereits ausgezahlt worden ist, ohne daß jedoch darüber die quittirenden Beweisthümer gegenwärtig mehr beschafft werden können;

c) wegen der für die Sicherheit der als Aequivalent für das zum Fideicommiß gestiftete Erbgut Morsel-Podrigel angewiesenen vorstehenden beiden Auszahlungen von 25,000 Rbl. S. und 8000 Rbl. S. im 3. Punkte der erwähnten Fideicommiß-Stiftung vom 20. April 1822 dem Supplicanten George von Stryk und seinen drei Brüdern Alexander, Heinrich und Bernhard von Stryk, mit den ihnen von ihrem genannten Vater gleichzeitig mit der Morsel-Podrigelschen Fideicommiß-Stiftung durch den ebenfalls am 20. April 1822 errichteten und am 26. März 1823 sub Nr. 14 corroborirten Erbtheilungs- und Cessions-Transact aus dem väterlichen wohlerworbenen Vermögen abgetretenen vier schuldenfreien Gütern Tignitz mit Kersel, Arras, Groß-Köppo und Wagenküll, auferlegten und durch die angezeigtermaßen längst schon stattgehabte Auszahlung der beregten beiden Aequivalent- und Erbtheilssummen von resp. 25,000 und 8000 Rbl. S. eo ipso bereits erloschenen Gewährleistung;

d) wegen des laut Punkt 10 des oberwähnten testamentarischen Codicills vom 26. November 1827 für die Armen des Gutes Arras unter Verhaftung dieses Gutes auf immerwährende Zeiten gestifteten Legats von 50 Rbl. S. und wegen der vom jetzigen Supplicanten George von Stryk während seines Besitzes dieses Gutes alljährlich am 23. April in Gegen-

wart der örtlichen Gemeinderichter an die Gutsarmen bis Georgi 1831 stets richtig ausgezahlten Jahreszinsen dieses Armenlegats, sowie wegen der sodann von ihm bei der laut dem am 13. Mai 1831 als Pfand und demnächst am 22. April 1835 als Kauf corroborirten Contracte bewerkstelligten Veräußerung des Gutes Arras an seinen als Käufer des Gutes nunmehr eingetretenen Bruder Heinrich Franz Wilhelm von Stryk, zu dessen nunmehr ihm als jetzigen Besitzer von Arras fortdauernd obliegenden Rentenzahlung an die Gutsarmen und zu weiterer bezüglicher Wahrnehmung an diesen Letztern bewerkstelligten Ablieferung des besagten Legat-Capitals von 50 R. S.;

e) wegen der dem jetzigen Supplicanten George von Stryk und dessen beiden Brüdern Bernhard und Heinrich von Stryk im Punkt 4 des oberwähnten Testaments vom 1. August 1824 und Punkt 6 und 7 des dazu gehörigen Codicills vom 26. November 1827 auferlegten, nach späterhin erfolgtem Ableben des Bernhard von Stryk vom Supplicanten Georg von Stryk und dessen Bruder Heinrich von Stryk laut Anzeige Supplicantis bereits vollständig erfüllten Verpflichtung über die durch die besagten testamentarischen und codicillarischen väterlichen Verfügungen ihren vier Schwestern Anna Dorothea Henriette, verehelichten Adolphi, Helene Gerdruthe Elisabeth verehelichten von Bock, Auguste Louise verehelichten Suckni und Eleonore Wilhelmine Elisabeth verehelichten von Engelhardt, zugewiesenen Erbtheile und über die Renten dieser Erbtheile in der in den angeführten Punkten 4, 6 und 7 des besagten väterlichen Testaments und Codicills festgesetzten Weise zu disponiren;

f) wegen der laut Punkt 1 des oberwähnten väterlichen Codicills vom 26. November 1827 auf den Antheil des verstorbenen testatorischen Sohnes Bernhard Friedrich Magnus von Stryk fallenden und durch das besagte Codicill dem unmündig hinterbliebenen Sohne des Letzteren Bernhard Heinrich Constantin zugewiesenen, von den ältesten männlichen Verwandten und mithin unter solchen auch vom jetzigen Supplicanten George von Stryk bei der Livländischen Credit-Oberdirection zur Zinsverzinsung zu deponiren gewesenen, demgemäß auch bereits wirklich daselbst deponirten Geldcapitalien und Baarschaften;

g) wegen der im Punkte 3 des oberwähnten väterlichen Testaments vom 1. August 1824 dem jetzt supplicirenden Morsel-Podrigelschen Fideicommiß-Besitzer Georg von Stryk eventuell für den Fall, daß dessen Mutter Anna Elisabeth von Stryk geb. v. Oettingen als Wittwe des Testators diesen Letztern etwa überleben würde, sodann für Arrendebesitz des Gutes Morsel-Podrigel zum Besten und zur Nutznießung der etwa als Wittwe testatoris nachbleibenden seiner genannten Mutter Anna Elisabeth von Stryk geb. von Oettingen auf deren Lebenszeit auferlegten jährlichen Arrendezahlung von 1500 Rbl. S., welche Eventualität des etwanigen Ueberlebens der Wittwe testatoris jedoch nicht eingetreten, indem supplicantis genannte Mutter Anna Elisabeth v. Stryk geb. von Oettingen laut dem hierselbst ad Nr. pdti. 1761 am 2. September 1863 originaliter beigebrachten kirchlichen Todtenscheine bereits am 26. August 1825, mithin schon vor dem belehre des hierselbst ad Nr. pdti. 1547 am 26. Juni 1829 originaliter beigebrachten kirchlichen Todtenscheins erst am 23. April 1829 verstorbenen Testator verstorben sei, daher denn auch die nur für den Fall dieses nicht stattgehabten Ueberlebens der Wittwe testatoris zu Gunsten derselben im Testamente angeordnet gewesene erwähnte Arrendezahlung gar nicht in Wirksamkeit getreten sei;

aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Ansprüche und Forderungen, sowol hinsichtlich der ad I gebetenen Mortification und Ausreichung eines neuen Krepost-Exemplars der Fideicommißstiftungs-Urkunde über das Gut Morsel-Podrigel, wie hinsichtlich der ad II sub a, b, c, d, e, f, g gebetenen Mortification und Deletion der daselbst erwähnten Zahlungen und Verpflichtungen formiren zu können vermeinen, zur ordnungsmäßigen Anmeldung solcher ihrer vermeinten Einwendungen, Ansprüche und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato und nachfolgenden zweien Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, d. i. spätestens bis zum 23. October d. J. auffordern wollen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf solcher hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist alle ferneren Einwendungen, Ansprüche und Forderungen in den oberwähnten Beziehungen gänzlich und für immer präcludirt und das ad I oberwähnte abhandengekommene Fideicommiß-Krepostexemplar über das Gut Morsel-Podrigel, bei Ausreichung eines das verlorene Exemplar mit gleicher Rechtswirkung vertretenden neuen Krepost-Exemplars, desgleichen die ad II sub a, b, c, d, e, f, g oberwähnten sämmtlichen Zahlungen und Verpflichtungen mit Vorbehalt der laut II d dem jedesmaligen Besitzer des Gutes Arras auf immerwährende Zeiten obliegenden Verhaftung für das Arrasche Armen-Legat von 50 Rbl. S. und für dessen fortdauernde jährliche Rentenauszahlung für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig in den hiesigen Krepostbüchern in bestehender Ord-

nung delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. Januar 1864.

Nr. 336. 1

*　*　*

Demnach von der unbeerbten Wittwe des verstorbenen Wendenschen Rathsherrn Immobilienbesitzers Wilhelm Andreas Zimmerdahl, Namens C. Zimmerdahl, in curatorischer Assistenz, um die Umschreibung des von ihrem verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Immobiliar-Vermögens auf ihren Namen und zu diesem Behuf um Erlaß des rechtsüblichen Proclams angesucht worden, als werden von Einem Edlen Wendenschen Rathe alle Diejenigen, welche an den Immobiliar-Nachlaß defuncti und zwar an das in der Stadt Wenden an der Riga-Ronneburger Straße sub Pol.-Nr. 24 belegene steinerne Wohnhaus nebst Appertinentien, sowie an den außerhalb der Wasserpforte sub Nr. 14 belegenen Gemüsegarten, hereditarische Ansprüche formiren zu können vermeinen sollten, hierdurch peremtorie aufgefordert, sich mit ihren etwaigen Erbansprüchen innerhalb eines Jahres und sechs Wochen, wird sein bis 20. Februar 1865 entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte hierselbst zu melden und ihre Ansprüche ausführig zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter zugelassen, sondern vielmehr eo ipso der fernere aditus präcludirt, über die nachgesuchte Umschreibung des Immobiliarbesitzes qu. auf der Provocantin Namen, Rechten nach verfügt werden wird.

Wenden-Rathhaus, den 10. December 1863.

Nr. 1413. 3

*　*　*

Von dem 3. Pernauschen Kirchspielsgerichte werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Arrendators der Schloß-Karkusschen Hoflage Liwako, des Fellinschen Bürgers Leopold Zabell aus irgend welchem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, desmittelst aufgefordert, solche ihre Forderungen und resp. Ansprüche binnen einem Jahr und sechs Wochen, d. h. bis zum 1. März des Jahres 1865 bei diesem Kirchspielsgerichte zu verlautbaren und in Erweis zu stellen, widrigenfalls sie mit solchen für immer präcludirt sein sollen. Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche defuncto Leopold Zabell verschuldet sind, oder ihm gehörige Effecten in Händen haben, desmittelst aufgefordert und resp. angewiesen, binnen gleicher Frist ihre Schulden hieselbst zu bezahlen und die Effecten abzuliefern, im Unterlassungsfalle aber gesetzlicher Beahndung gewärtig zu sein. Als wonach sich zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten.

Neu-Bornhusen, am 17. Januar 1864.

Nr. 91. 1

Torge.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium ist ein abermaliger Torg zur Verpachtung des im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Neureußischen und einer nach dem Kojenholm führenden Straße sub Pol.-Nr. 137a belegenen, 3036 Q.-Faden großen und als Garten oder Stapelplatz vom 15. März 1864 ab auf ein Jahr zu benutzenden Grundstückes, auf den 5. März d. J. anberaumt worden und werden etwaige Pachtliebhaber desmittelst aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote am 5. März um 12 Uhr Mittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 14. Februar 1864.

Nr. 157

Рижскою Коммисiею Городской Кассы назначенъ вторичный торгъ на отдачу въ откупъ грунта, состоящаго 3. квартала Московскаго форштата по Ново-Россiйской улицѣ и улицѣ ведущей на Коенгольмъ подъ полиц. Нум. 137а, величиною въ 3036 кв. саж. для употребленiя подъ огородное или складочное мѣсто срокомъ на одинъ годъ съ 15. Марта 1864 года и приглашаются симъ лица, желающiя брать на откупъ оный грунтъ, явиться къ означенному торгу 5. ч. будущаго Марта мѣсяца въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисiю для разсмотрѣнiя подлежащихъ условiй.

Рига-Ратгаузъ, 14. Февраля 1864 года.

№ 157.

*　*　*

Von dem Rigaschen Armen-Directorium werden alle Diejenigen, welche gesonnen sein sollten die dem St. Georgen-Hospital gehörigen, am Katharinendamm belegenen Grundstücke Möllershof und Schlüsselsholm auf sechs Jahre, von Ostern 1864 ab bis Ostern 1870 incl. in Pacht zu nehmen, hiermit aufgefordert, sich zu dem am 3. März 1864, Nachmittags 6 Uhr, im Sessionslocale des St. Georgen-Hospitals zu solchem Behufe abzuhaltenden Torge einzufinden, zeitig zuvor aber die daselbst ausliegenden Bedingungen einzusehen und die erforderliche Sicherheit zu bestellen.

Riga, den 18. Februar 1864. Nr. 19. 2

Желающіе взять въ аренду, на шесть лѣтъ, отъ Пасхи 1864 года до пасхи 1870 года включительно, принадлежащіе богадѣльнѣ Св. Георгія поземельные участки Меллерсгофъ и Шлиссельсгольмъ, состоящіе приЕкатерининской дамбѣ, симъ приглашаются Рижскою Дирекціею Попечительства о бѣдныхъ, явиться къ имѣющему быть на сей предметъ 3. Марта въ 6 часовъ по полудни, въ присутственной комнатѣ вышеозначенной богадѣльни торгу, прежде же того заблаговременно просмотрѣть выставленныя тамъ же условія и представить требующееся обезпеченіе.

Рига, 18. Февраля 1864 г. № 19. 2

* * *

Von dem Forstmeister des Wendenschen Forstdistricts wird desmittelst bekannt gemacht, daß zum Verkauf von Balken, Brennholz und Strauch aus den Kronsforsten des Gutes Aahof und der Hirschenhofschen Colonie nachstehende Torge und zwar:

auf dem publ. Gute Aahof am 2. März c. der Torg und am 4. März der Peretorg und

auf dem Amtshofe der Colonie Hirschenhof am 6. März der Torg und am 9. März c. der Peretorg, — werden abgehalten werden.

Kosenhof-Forstei, den 12. Februar 1864.

Nr. 47. 3

* * *

Von der Vorstadtanlagen-Commission werden hiermit Alle, welche den Umbau des großen Restaurationsgebäudes im Wöhrmannschen Park übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 22. Februar 1864 angeraumten Ausbotstermine um 2 Uhr Nachmittags im Locale des Rigaschen Stadt-Cassa-Collegiums einzufinden. Die Torgbedingungen, Kostenanschläge und der Bauplan sind in der Canzellei des Cassa-Collegiums täglich einzusehen.

Bürgermeister C. W. T. Grimm,
Vice-Präses. 1

* * *

Von dem Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der Hoflagen nachbenannter, im Kurländischen Gouvernement belegenen Kronsbesitzlichkeiten vom 23. April 1864 ab auf 24 resp. 48 Jahre, Torge am 2. und 5. März d. J. in Riga in der Palate der Reichsbesitzlichkeiten werden abgehalten werden.

Zu diesen Torgen haben sich die etwaigen Pachtliebhaber, unter Beibringung gehöriger Saloge und ihrer Standesbeweise, in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden; es werden aber auch schriftliche Eingaben mit Offerten über die resp. Pachtzahlungen in versiegelten Couverts unter Beobachtung der im Art. 1909 und 1910 des Swods der Gesetze Bd. X (Ausgabe vom Jahre 1857) enthaltenen Bestimmungen entgegengenommen. Die näheren Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei des Baltischen Domainenhofes eingesehen werden.

Die Hoflage Pilten im Windauschen Kreise enthält: 1 Beihof, 2 Krüge, 317,65 Deff. Garten- und Ackerland, 292,69 Deff. Wiesen, 202,56 Deff. Weiden, 20,43 Impedimente; die berechnete Pachtsumme beträgt 1836 Rbl., die übrigen Prästanden 460 Rbl. 98 Kop.

Die Hoflage Pauren im Goldingenschen Kreise enthält: 141,78 Deff. Garten- und Ackerland, 113,48 Deff. Wiesen, 84,78 Deff. Weiden, 5,79 Deff. Weiden; die berechnete Pachtsumme beträgt 681 Rbl. 72 Kop., die übrigen Prästanden 103 Rbl. 35¾ Kop.

Riga-Schloß, den 5. Februar 1864.

Nr. 1903. 2

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержаніе мызныхъ угодій нижепоименованныхъ казенныхъ имѣній въ Курляндской губерніи на 24 или 48 лѣтъ, считая съ 23. Апрѣля 1864 года назначены на 2. и 5. Марта 1864 года торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государственныхъ Имуществъ. Желающіе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ, лично или законноуполномоченныхъ съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званіи своемъ. Допускаются также письменныя объявленія съ означеніемъ предлагаемаго арендного платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основаніи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X (изданія 1857 года).

Подробныя арендныя условія можно видѣть до приступленія къ торгамъ въ Канцеляріи Палаты.

Мызныя угодья Пильтенъ Виндавскаго уѣзда заключаютъ въ себѣ: 2 корчмы, 317,65 д. пахатной, 292,69 д. сѣнокосной, 202,56 д. пастбищной, 20,43 неудобной земли; исчисленный доходъ составляетъ 1836 руб. и прочія повинности 460 руб. 98 коп.

Мызныя угодья Пауренъ Голдингенскаго у. заключаютъ въ себя: 141,78 д. пахатной, 113,48 д. сѣнокосной, 84,78 д. пастбищной, 5,79 д. неудобной земли; исчис

ленный доходъ составляетъ 681 руб. 72 коп. и прочія повинности 103 р. 35¾ к.
Рига, 5. Февраля 1864 г. № 1903. 2

* * *

Diejenigen, welche den Erbau dreier Buschwächterhäuser unter dem Stadtgute Dreilingsbusch übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 20., 25. und 27. Februar 1864 anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.
Riga-Rathhaus, den 8. Februar 1864.
Nr. 132. 1

Лица, желающія принять на себя отстройку трехъ домовъ для полъсовщиковъ въ городской вотчинѣ Дрейлингсбушѣ, приглашаются симъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 20., 25. и 27. ч. сего Февраля съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.
Рига-Ратгаузъ, 8. Февраля 1864 года.
Нум. 132. 1

* * *

Diejenigen, welche die Herstellung eines Anbaues an der Tabacksscheune in der Nähe der Carlsschleuse, nebst Obdach und Zaun übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 27. Februar, 3. und 5. März d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Anschläge bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.
Riga-Rathhaus, den 13. Februar 1864.
Nr. 155. 2

Лица, желающія принять на себя постройку флигеля въ табачномъ сараѣ въ близи Карловской шлюзы вмѣстѣ крышею и заборомъ, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 27. Февраля 3. и 5. Марта съ 12. часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и смѣтъ.
Рига-Ратгузъ, 13. Февраля 1864 года.
Нум. 155. 2

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Montag den 24. Februar 1864 um 4 Uhr im Auctionslocale, Malerstraße Nr. 14, Schuppenpelze, Iltispelze, 1 Sopha, 12 Stühle, Mahagoi-Sophatische, Karten- und andere Tische, Quer- und andere Spiegel, Spiegelschrank, escheener Glasschrank zu einer Budeneinrichtung, Eckschrank, eschenes Pult, 2 neue eschene Betten mit Federmatratzen, Mahagoni-Büffet, Ofenschirm, Haartuch zu Möbeln rc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.
C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumbei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die Legitimation des verabschiedeten Unteroffiziers Boris Iwanow Issakow vom 15. Januar 1860, Nr. 49.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Christoph Albert Masurewitsch, Emil Aleis, Carl Friedrich Tempelmann, Johann Ferdinand Scharlow, Hirsch Israelowitsch Padowitsch, Peter Michailow Nasarow, Jestignei Fedorow Iwanow, Georg Gerhard Spengel, Abram Leiwikow Schimes, Elisabeth Catharina Siemann geborne Wiln, Friedrich Wilhelm Grünberg, Pawel Sergejew Pawlow, Julius Kahn, nebst Frau, Friedrich Nicolai Kunau, Gottfried Wilhelm Ruttkowsky, Wassili Kalinin, Feklist Iwanow, Iwan Saweljew Solowjew, Saweli Semenow Solowjew, Abel Michelewitsch Wainberg, Liebe Willemsohn, Jossel Berel Hirschowitsch Chaet, Anna Caroline Grünberg, Semen Petrow Wissotzky, Joseph Christian Brunowsky, Israel Jankelew Ebermann, Selik Jankelewitsch Wulfsohn, Efraim Scholomowitsch Kahan, Iwan Dawidow Saweljew, Fedor Maximow Dolgoschew, Olga Timofejewa Meljukowa, Alexander Meljukow, Elisabeth Dorothea Thieß geb. Schön, Casimir Britz, Sylvester Britz, Nicolai Iwanow Kudinow, Heinrich Lüttke, Samuil Wassiljew Dobrinin, Aliferi Maximow Sokolow, Ustin Maximow Sokolow, Alexander Grigorjew Turmann, Sawely Wassiljew Jelissejew, Elkan Aronowitsch Paensohn, Carl Wilhelm Matthießen, Janne Kruhming,
nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.
Aelterer Secretair: H. v. Stein.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 21. Februar 1864. № 21. Пятница, 21. Февраля 1864.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ, въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ

Die Getraide-Enthülsung.

(Arbeitgeber.)

Ueber dieses Thema sagt Civilingenieur Davison in einer Abhandlung, welche vor der „British Association" bei einem Meeting in New-Castle gelesen wurde, Folgendes: Was versteht man unter Getraide-Enthülsung? Es ist ein Vorgang, durch welchen die äußere Hülse des Getraides abgelöst wird, so daß nur noch der eigentliche Mehlkern bleibt; mit andern Worten, es geschieht bei der Getraide-Enthülsung nichts anderes, als was bei dem Schälen der Aepfel und Birnen geschieht, d. h. man macht die Frucht wie das Getraide durch den Schälproceß schmackhafter. Die Getraidehülse enthält einen Bitterstoff, welcher dem gewöhnlichen Mehl mitgetheilt wird, während bei dem Mehl, das aus geschältem Korn bereitet ist, dieser Bitterstoff wegfällt, so daß ein wesentlicher qualitativer Unterschied besteht, zwischen Brod aus geschältem Korn und Brod aus ungeschältem Korn. Das Getraide ist eines der werthvollsten Nahrungsmittel des Menschen und es ist deßhalb wichtig zu wissen, ob das Mehl von altem Getraide durch die Enthülsung verbessert werden kann. Dieses kann man aus Folgendem erkennen: Das Getraidekorn ist von drei ablöslichen Hülsen umgeben. Die äußerste Umhüllung ist ein harziges, gummiartiges Häutchen zum Schutz des Korns, welches jedoch die Absorbtion von Feuchtigkeit, Staub ꝛc. nicht hindert, nach diesem Häutchen kommt eine dünnere nicht luftdichte Schale, alsdann die dritte Umhüllung, welche wie ein Schwamm wirkt, indem sie die Feuchtigkeit absorbirt und die Verwesung verhindert. Diese drei Hülsen bilden die Kleie. Unter diesen ist noch ein dünnes Häutchen, welches an dem Mehlkern anklebt. Es ist die Aufgabe der Enthülsung, die drei Häutchen wegzunehmen, ohne das vierte zu verletzen. Unter dem vierten Häutchen liegt der Keim des Getraides, welcher den Kern kronenförmig umgiebt. Dieses ist das beste Mehl. Unmittelbar daran liegen die Klebertheile, die nach dem Mittelpunkt abnehmen. Wenn die drei Kleienhülsen weggenommen sind, findet man die innerste als einen feinen, schwarzen, bitteren, übelriechenden Staub. Es ist deshalb leicht einzusehen, daß das Mehl durch die Enthülsung besser wird. Was sind demnach die Vortheile der Enthülsung? die Antwort ist 10 pCt. mehr Mehl bei Waizen und 12—15 pCt. mehr bei Gerste und Hafer, zu gleicher Zeit eine feinere Farbe und ein besserer Geschmack. Die nächste Frage ist: „Muß das enthülste Getraide auf dieselbe Weise gemahlen werden wie das unenthülste?" Die Antwort ist: „Nein." Nachdem wir gesehen haben, daß das feinste und beste Mehl an dem vierten dünnen Häutchen anklebt, ist es nöthig das Getraide zu pulverisiren, damit man das Mehl von dieser Umhüllung loslösen kann. Man muß daher das Mehl so fein als möglich mahlen und dann sieben und zwar durch Beuteltuch, welches die dritte oder vierte Sorte des Mehls nicht mehr durchläßt; so erhält man ca. 80 pCt. vom Gewicht des Korns; alsdann wird der Rückstand nochmals gemahlen und nochmals gesiebt, so daß man 90 pCt. des Getraidegewichts Mehl erhält. Dieses Mehl giebt ein sehr gutes und nahrhaftes Brod. Alle französischen Chemiker, welche Mehl aus enthülstem und aus unenthülstem Korn verglichen haben, fanden in dem ersteren 5—6 pCt. Klebergehalt mehr. Dieses kommt daher, weil der Kleber zunächst dem vierten Häutchen liegt und bei dem unenthülsten Getraide viel mit der Kleie verloren geht. Aus dem enthülsten Korn kann man ebensogut die verschiedenen Mehlsorten darstellen, wie aus dem unenthülsten. Das beste Brod erhält man jedoch, wenn man das aus dem enthülsten Korn enthaltene Mehl nicht sortirt. Herr Poissant erreicht die vollständige Enthülsung, indem er die einzelnen Körner durch eine sehr sinnreiche Maschine fortwährend an einander reiben läßt. Diese Maschine besteht im wesentlichen aus zwei Scheibensätzen, welche 300—400 Umdrehungen pr. Minute machen; dadurch kommen die Körner mit einander in Contact, die Hülsen werden abgerieben und durch Ventilation entfernt. Die Maschinen sind billig und einfach und können durch die Hand oder Elementarkraft in Bewegung gesetzt werden. Die mit dieser Maschine erhaltene Kleie hat den gewöhnlichen Werth zwar nicht, indem sie keinen Nahrungswerth besitzt; doch macht man in Frankreich ein gutes Pergamentpapier daraus. Soweit Herr Davison. Unseres Wissens sind die Poissant'schen Maschinen, sowie der in unserem Blatt früher erwähnte „Umbranner" in Deutschland noch nicht eingeführt. Daß man übrigens auch in Deutschland sich mit dem Gegenstand beschäftigt, geht daraus hervor, daß schon einige Deutsche Patente auf Getraideschälmaschinen erhielten. Wir halten es für wichtig unsere Mühlenbesitzer wie Mechaniker auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen und durch Einführung dieser Maschine, das so wichtige Nahrungsmittel, das Mehl, zu verbessern.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 21. Februar 1864.

Bekanntmachung.

Zufolge Mittheilung der Werderschen Zollsastava vom 10. Februar c. wird gegenwärtig der Moonsund von verschiedenen Equipagen und Lastschlitten befahren.

Angekommene Fremde.

Den 21. Febr. 1864

Stadt London. Hr. Baron O. v. Grotthuß von Mitau; Hr. Dr. phil. Ravel aus Livland; Hr. Baron v. Kleist von Mitau; Hr. Kaufmann Siemssin von Eidkuhnen; Hr. Baron Hörner von Mitau; Hr. Baron Osten-Sacken aus Kurland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Lieut. Gawrillow von Schaulen; Hr. Rentier Alm von Berlin; Hr. C. v. Transehe aus Livland.

Frankfurt a. M. L. v. Luchen, C. v. Gerlach aus Livland.

Wolter's Hotel. Hr. Coll.-Secr. J. Melanchtowitsch von Goldingen; Hr. Kaufmann Großmann aus Kurland.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 15. Febrar. 1864.

	per 20 Garnitz.		
Buchweizengrütze	4	3	50
Hafergrütze	3	2	80
Gerstengrütze	2		—
Erbsen	2	2	25
	per 100 Pfund		
Gr. Roggenmehl	1	50	60
Weizenmehl	3	20	60
Kartoffeln		50	55
Butter per Pud		8	—
Heu „ „ K.		40	45
Stroh „ „ „		20	25
	per Faden		
Birken-Brennholz		—	—

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß		—
Ellern-Brennholz per Fad.	—	—
Fichten- „	—	—
Grähen- „	—	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	—	—
Ausschußhaf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Flachs, Kron-	44	

per Berkowez von 10 Pud.		
Flachs, Wrak-	45	—
Hofs-Dreiband	42	—
Livl. „	38	—
Flachshede	—	—
Lichttalg, gelber	—	—
„ weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Talglichte per Pud	6	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Seife	38	—
Hanföl	34	—
Wachs per Pud	15½	16

Stangeneisen per Berkowez	18	21
Reshinischer Tabak	—	—
Bettfedern	60	115
Knochen	—	—
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße		—
Säeleinsaat per Tonne	98⅛	³/
Turmsaat per Tschetwert	—	—
Schlagsaat 112 ℔	—	—
Hanfsaat 108 ℔	—	—
Weizen à 16 Tschet.	–	9
Gerste à 16 „	2	—
Roggen à 16 „	—	—
Hafer à 20 Garniz	—	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3	Mon.	—	169½	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3	„	—	—	Cts. H. C.	
„	3	„	—	—	Centimes.	
Hamburg	3	„	—	30⅜	Sch. H. Bo.	
London	3	„	—	—	Pence St.	
Paris	3	„	—	361	Centimes.	

Fonds-Course.

Fonds-Course.	Geschlossen am 13.	14.	15.	Verkäuf.	Käufer.
4 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. do. do.	„	„	„	„	„
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	„	88
5 do. do. 3. u. 4. do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 5 Anleihe	„	„	„	90	„
5 do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
4 do. do. 7 do.	„	„	„	„	„
4 do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. Reichs-Bank-Billete	94	„	„	„	94
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 13.	14.	15.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	„	98¼	„	„	98¼
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	98
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„
Actien-Preise.					„
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125	„	„	„		„
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 Ro. Einzahlung	„	„	„		92½

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 20. Riga, Mittwoch, den 21. Februar **1864.**

Angebote.

Das zum Gute Ogershof gehörige Beigut **Klein-Ohselshof** soll von Georgi d. J. ab auf **12** Jahre in **Pacht** vergeben werden. Es befinden sich daselbst circa 300 Lofstellen Felder, über 200 Lofstellen Wiesen und gut bestandene Buschländereien nebst Weideland, ein gutes geräumiges Wohnhaus und gute, mehrentheils steinerne Nebengebäude.

Etwaige Pachtliebhaber belieben sich zu wenden zur Besichtigung des Beihofes an den dort wohnenden Buschwächter Uppiht. Die Pachtbedingungen sind zu ersehen bei dem Besitzer des Gutes Ogershof, auf dem Gute Ronneburg-Neuhof. 2

(6 mal für 112 Kop.)

Auf dem Gute Alt-Fennern werden am 29. Februar d. J. **25 Arbeitspferde** pr. Auction verkauft. 3

(6 mal für 24 Kop.)



Auf dem Gute Ringenberg, Kirchspiel Neuermühlen, ist ein gut gelegener **Krug** unter sehr vortheilhaften Bedingungen in Arrende zu vergeben. Das Nähere darüber bei der dortigen Gutsverwaltung zu erfahren. 2

Die Milchwirthschaft

auf dem an der Riga-Dünaburger Eisenbahn belegenen Gute Ringmundshof ist von St. Georgi d. J. ab in **Pacht** zu vergeben. Das Nähere daselbst bei der Gutsverwaltung. 3

(3 mal für 25 Kop.)

Am 29. Februar d. J. werden auf dem Gute Alt-Fennern (bei Pernau) circa **30 Stück tüchtige Arbeitspferde** öffentlich gegen Meistbot **versteigert**, als wozu Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert werden. 2

(2 mal für 20 Kop.)

Eechten Peruanischen Guano
von **Anthony Gibbs & Co.** in London bezogen

Engl. Superphosphat
und
Baker-Guano,
sowie
Mühlenhofsches Knochenmehl

verkauft vom Lager und auf Lieferung

P. van Dyk,
Riga, Sünderstrasse Nr. 10 Haus Seeck.

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Die

Heimthalsche Getreidedarre.

Um häufigen an mich gerichteten Anfragen zu begegnen, habe ich das landwirthschaftliche Publicum hierdurch benachrichtigen wollen, daß mir laut Nr. 89 der St. Petersburger Senatszeitung **vom 5. Nov. 1863, am 11. October 1863** für das russische Reich ein fünfjähriges Privilegium auf die **von mir** erfundene Getreidedarre ertheilt worden ist.

Nachstehende Personen sind von mir autorisirt worden und haben es übernommen, jeden Einsender von 25 Rbl. nebst genauer Adresse einen detaillirten, von mir signirten Plan nebst Beschreibung mit der Berechtigung zum Bau einer solchen Darre, jedoch nur für den in der Adresse bezeichneten Ort, porto-

frei zuzustellen und erforderlichen Falles Modelle zur Verfügung zu stellen, auch jede bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Diese Personen sind:

Herren Müller & Brandt, St. Petersburg, Newsky-Prospect, Anitschkow-Brücke, Haus Tuliakow, Nr. 40.

Herr Kallweit, Louisenhütte bei Fellin, Maschinenfabrik & Eisengießerei.

Herren Gebrüder Schipoff, Kostroma.

" " Butenop, Charkow.

Herr F. v. Sivers, Simbirsk, Comptoir des Ssamolet.

Herr Leonhard Kannenberg, Saratow, Comptoir für Commissionen und Agenturen.

Herren Gebrüder Daschkow, Ufa.

Heimthal bei Fellin, den 11. Februar 1864. 1

H. v. Sivers.

Anzeige für Kur- und Livland.

Eine **Wind-, Wasser-** oder **Dampfmahlmühle** wird zu pachten oder zu kaufen **gesucht**. Offerten beliebe man unter **B. B.** der Kurländischen Gouvernements-Zeitungs-Expedition einzusenden. 1

Redacteur **Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.